

§1 Allgemeines

- (1) ¹Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Leistungen sowie Lieferungen zwischen uns – der HDV Hamburger Druck und Verlag Service in Hamburg GmbH (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) – und unseren Geschäftspartnern (im Folgenden „Käufer“ genannt). ²Dies gilt auch für Vorschläge, Nebenleistungen und sonstige Geschäfte.
- (2) ¹Diese AGB gelten ausschließlich. ²Von den enthaltenen Bestimmungen abweichende oder entgegenstehende AGB des Kunden finden keine Anwendung. ³Vorliegenden oder zukünftig vorgelegten Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. ⁴Diese AGB gelten selbst dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Kunden die Lieferung bzw. Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. ⁵Etwas anderes gilt nur, wenn der Geltung ausdrücklich durch schriftliche Vereinbarung im Sinne des § 126 BGB zugestimmt wurde.
- (3) ¹Die Auftragserteilung durch den Kunden führt zur Anerkennung der AGB. ²Spätestens mit Erhalt der ersten Lieferung bzw. Leistung erkennt der Kunde die AGB an.
- (4) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. ²Sich als ungültig ergebende Bestimmungen werden durch branchenübliche Bestimmungen, die für diesen Fall geschaffen wurden, ersetzt. ³Sofern eine entsprechende branchenübliche Bestimmung nicht existieren sollte, tritt an deren Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.
- (5) ¹Etwaige Änderungen unserer AGB werden dem Käufer schriftlich mitgeteilt. ²Hierzu erhält der Käufer die entsprechende Version der AGB. ³Die geänderte Version der AGB gilt für sämtliche folgenden geschäftlichen Beziehungen zum Käufer. ⁴Etwas anderes gilt nur, wenn der Käufer den neuen AGB binnen 6 Wochen nach deren Zugang widerspricht.

§2 Angebote und Vertragsschluss

- (1) ¹Die Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend und unverbindlich. ²Verträge sowie verbindliche Bestellungen werden erst durch die Auftragsbestätigung des Verkäufers oder die Lieferung der Ware verbindlich. ³Insbesondere liegt in dem Schweigen auf ein Angebot oder eine Bestellung keine Annahme. ⁴Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. ⁵Vor allem mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen der Verkaufsstellen des Verkäufers, die über den Inhalt des schriftlichen Auftrages hinausgehen, sind nur dann verbindlich, wenn Sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. ⁶Insbesondere Eigenschaftszusicherungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.
- (2) ¹Für Maß-, Stärke- und Mengenberechnungen, Mengen-, Gewichts- und Maßabweichungen gelten die Verkaufsbedingungen für Papier und Karton, anerkannt von der Deutschen Papierfabrikantenvereinigung in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Verkaufsbedingungen werden dem Kunden auf Wunsch jederzeit zugesandt.
- (3) ¹Zur erleichterten Korrespondenz zwischen Verkäufer und Käufer sind stets die Zeichen des Verkäufers zu verwenden. ²Es ist insbesondere stets die Auftragsnummer aus der übersandten Auftragsbestätigung durch den Käufer anzugeben. ³Für durch Missachtung dieser Verpflichtung entstehende Folgen – etwa Lieferverzögerungen, Fehllieferungen, Rücklieferungen – haftet der Käufer.
- (4) ¹Die Weitergabe von Materialien, die zu Angeboten zählen, an Dritte ist untersagt. ²Dies gilt insbesondere für Muster, Zeichnungen, Berechnungen, Pläne und vergleichbare Materialien. ³Der Verkäufer behält sich an diesen Materialien sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. ⁴Dritten sind jene Materialien erst zugänglich zu machen, wenn hierzu ausdrücklich die entsprechende schriftliche Zustimmung durch den Verkäufer erteilt wurde. ⁵Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Verkäufer zur Erhebung einer Vertragsstrafe berechtigt. ⁶Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 5 Prozent der vereinbarten oder beabsichtigten Auftragssumme, mindestens jedoch EUR 3.000,00.
- (5) ¹Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. ²Sollte der konkrete Inhalt der Auftragserteilung unklar sein, so besteht für

den Verkäufer eine Wahlschuld im Sinne des § 262 BGB. ³Der Verkäufer ist dann berechtigt, jede Art der Leistungserbringung zu wählen, die dem Inhalt der Auftragserteilung und insbesondere der vertraglich vorausgesetzten Verwendung des Kaufgegenstands gerecht wird. ⁴Was Inhalt der Auftragserteilung ist und was die vertraglich vorausgesetzte Verwendung des Kaufgegenstands ist, hat der Verkäufer im Zweifel im Wege der Auslegung zu ermitteln.

§3 Preise

- (1) ¹Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise ab deren Datum für 4 Wochen gebunden. ²Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise.
- (2) ¹Die genannten Preise gelten ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer. ²Sie wird in der am Tag der Rechnungserstellung geltenden, gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) ¹Fracht-, TÜV- und Verpackungskosten sowie Zölle oder andere öffentlich-rechtliche Erhebungen können nicht zum Gegenstand eines Skontos gemacht werden. ²Jene Beträge werden gesondert berechnet. ³Jede Erhöhung dieser Beträge, die nach Abschluss des Vertrages im Land des Verkäufers erhoben werden, ist vom Käufer zu tragen. ⁴Zusätzliche Lieferungen oder Leistungen werden gesondert berechnet.
- (4) ¹Sollten nach Abschluss des Kaufvertrages Steigerungen der gesamten Produktions- und Transportkosten für die Ware von mindestens 10% eintreten, so hat der Verkäufer das Recht, eine Neufestlegung des Preises zu verlangen, um seine erhöhten Kosten für die Dauer der Kostensteigerung zu decken. ²Unabhängig davon hat der Verkäufer das Recht bei Wechselkursänderungen des EURO gegenüber der Landeswährung des Käufers eine Neufestsetzung des Kaufpreises zu verlangen. ³Die Neufestsetzung erfasst alle Ware, die später als 30 Tage nach Zugang der entsprechenden Mitteilung zur Lieferung anstehen. ⁴Sollte eine Einigung während der genannten 30 Tage nicht erreicht werden können, so kann der Verkäufer für den noch nicht ausgelieferten Teil der Vertragsmengen vom Vertrag zurücktreten.
- (5) ¹Offenkundige Fehler in erstellten Rechnungen führen zum Anspruch des Verkäufers, den Differenzbetrag nachzufordern. ²Offenkundig ist ein Fehler insbesondere stets dann, wenn von unrichtigen Preisen oder Nebenkosten ausgegangen wurde und diese nicht aufgrund kalkulatorischer Fehlberechnungen entstanden oder wenn die Rechnung bereits unrichtige Berechnungen zum Gegenstand hat.
- (6) ¹Sofern keine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung besteht, sind die entstehenden Forderungen des Verkäufers mit Lieferung und Rechnungserhalt fällig. ²Bei Teillieferungen tritt anteilige Fälligkeit ein. ³Gemäß § 353 S. 1 HGB ist der Verkäufer dazu berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Fälligkeitseintritts Zinsen in der in § 288 Abs. 2 BGB genannten Höhe zu erheben.
- (7) ¹Zahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeitseintritt zu leisten. ²Etwaig entstehende Kosten für die Zahlung des Rechnungsbetrags sind vom Käufer zu tragen und sind nicht von dem Rechnungsbetrag abzuziehen.

§ 4 Lieferung und Gefahrübergang

- (1) ¹Liefertermine oder Lieferfristen sind grundsätzlich voraussichtliche Zeitangaben und unverbindlich. ²Sie können gesondert vereinbart werden, was sich jedoch aus der schriftlichen Auftragsbestätigung ergeben muss oder einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung bedarf.
- (2) ¹Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. ²Solche Ereignisse sind insbesondere Krieg, Aufruhr, Blockade, Beschlagnahme, Embargo, nicht rechtzeitige Erteilung fehlender Lizenzen, Devisenbeschränkungen, Export- oder Importverbote oder -beschränkungen, Engpässe in der Energieversorgung, Arbeitskämpfe, Feuer, Überschwemmung, Sturm, sowie sonstige außerhalb des Einflussbereiches der Vertragspartner liegenden Umstände. ³In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt,
 1. die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder

2. wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz- oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- ⁴Gleiches gilt für ausschließlich durch beauftragte Dritte zu vertretende Verzögerungen. ⁵Eine Haftung des Verkäufers für einen durch die Verzögerung entstandenen Schaden ist ausgeschlossen.
- (3) Insbesondere bei „Sonderposten“, „II. Wahl-Partien“ und vergleichbaren Vertragsschlüssen, bei denen Qualitätsmerkmale erst bei Eingangskontrollen oder bei späterer Umrüstung augenscheinlich werden, hat der Verkäufer das Recht, sofern er feststellt, dass die verkaufte Ware nicht für den Einsatzzweck des Käufers geeignet ist, vom Vertrag ohne Ersatzlieferung zurückzutreten.
- (4) ¹Bei vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzögerungen muss der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Leistungserfüllung setzen. ²Aufgrund des schwierigen Einkaufs muss diese Nachfrist bei „Sonderposten“, „II. Wahl-Partien“ und vergleichbaren Vertragsschlüssen zumindest 6 Wochen betragen. ³Wenn die unter Absatz 2 dieser Vorschrift aufgeführten Behinderungen länger als 3 Monate dauern, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. ⁴Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. ⁵Die Geltendmachung der genannten Rechte ist für den Käufer nur möglich, wenn er den Verkäufer unverzüglich benachrichtigt. ⁶Leistungsverzug des Verkäufers tritt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe ein, dass der Käufer gegenüber dem Verkäufer stets eine Mahnung auszubringen hat.
- (5) ¹Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlicher Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf Ersatz seines Verzugschadens, der auf höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen beschränkt ist. ²Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.
- (6) Der Verkäufer ist jederzeit zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt.
- (7) ¹Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die Transport ausführende Firma übergeben worden ist oder zwecks Versendung bzw. Abholung das Lager des Verkäufers oder das Lager desjenigen, der die Ware fertigte, verlassen hat. ²Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- (8) Bei Verzögerungen der Lieferung aus Gründen im Sinne des Abs.2 S.2 oder anderer Umstände, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige, dass der Verkäufer bereit ist, die Lieferung vorzunehmen, auf den Käufer über.
- (9) ¹Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat oder sie beeinflusst, so kann der Verkäufer den Leistungsgegenstand einlagern oder anderweitig sichern. ²Die Kosten jener Sicherungsmaßnahmen sind durch den Käufer zu tragen. ³Die weiteren gesetzlichen Regelungen des Annahmeverzugs bleiben unberührt.

- (5) ¹Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlicher Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf Ersatz seines Verzugschadens, der auf höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen beschränkt ist. ²Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.
- (6) Der Verkäufer ist jederzeit zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt.
- (7) ¹Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die Transport ausführende Firma übergeben worden ist oder zwecks Versendung bzw. Abholung das Lager des Verkäufers oder das Lager desjenigen, der die Ware fertigte, verlassen hat. ²Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- (8) Bei Verzögerungen der Lieferung aus Gründen im Sinne des Abs.2 S.2 oder anderer Umstände, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige, dass der Verkäufer bereit ist, die Lieferung vorzunehmen, auf den Käufer über.
- (9) ¹Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat oder sie beeinflusst, so kann der Verkäufer den Leistungsgegenstand einlagern oder anderweitig sichern. ²Die Kosten jener Sicherungsmaßnahmen sind durch den Käufer zu tragen. ³Die weiteren gesetzlichen Regelungen des Annahmeverzugs bleiben unberührt.

§ 5 Gewährleistung

- (1) ¹Der Käufer ist verpflichtet, die Qualität der gelieferten Ware vor deren Verarbeitung zu prüfen. ²Falls die Ware nicht der kontrahierten Qualität entspricht oder falls der Käufer Grund zur Annahme hat, dass aufgrund der Qualität Schwierigkeiten bei der Verarbeitung zu erwarten sind, darf mit der Verarbeitung erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Genehmigung des Verkäufers vorliegt. ³Stellt der Käufer während der Verarbeitung Fehler an der Ware fest, so ist der Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) ¹Mängelrügen, die bereits auf Angaben in der Auftragsbestätigung oder in anderen Dokumenten Bezug nehmen, hat der Käufer innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Unterlagen geltend zu machen. ²Im Übrigen ist die Ware durch den Käufer unverzüglich nach deren Erhalt zu untersuchen, § 377 HGB. ³Offensichtliche und alle erkannten Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ⁴Die Nutzung bzw. die Weiterverarbeitung der Ware ist unverzüglich zu unterbrechen bzw. einzustellen. ⁵Ohne eine solche fristgerechte Anzeige gilt die Ware als genehmigt. ⁶Etwas anderes gilt nur bei einem durch eine erste Untersuchung nicht feststellbaren Mangel. ⁷Missachtung der Untersuchungs- und

Rügeflichten führen zum Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen des Käufers.

- (3) Bei Mängelrügen hat der Käufer die Ware genau zu bezeichnen, alle Gründe, auf denen die Rüge beruht, mitzuteilen und dem Verkäufer gleichzeitig oder sobald wie möglich entsprechende beweisdienliche Unterlagen zuzusenden. ²So sind dem Verkäufer auf entsprechende Anforderung Proben der Ware durch frachtfreie Übersendung zur Verfügung zu stellen. ³Kommt der Käufer jenen Pflichten nicht nach oder erhält der Verkäufer keine Gelegenheit, den beanstandeten Mangel zu prüfen, so führt dies zum Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen des Käufers. ⁴Bis zur Klärung der Rüge ist der Käufer verpflichtet, die Ware in Empfang zu nehmen, ordnungsgemäß einzulagern und für eigenes sowie für das Interesse des Verkäufers zu vollem Verkaufspreis zzgl. Transport- und Lagerkosten zu versichern. ⁵Zudem ist der Spediteur – innerhalb dem im Transportvertrag vorgesehenen Frist – durch den Käufer über Mängel zu informieren, sofern Verdacht auf einen Transportschaden besteht.
- (4) Mängel eines Teils der Lieferung können, sofern der Rest für den Käufer zumutbar verwendbar ist, nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen.
- (5) Bei fristgerechter und begründeter Mängelrüge ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder den Mangel durch Lieferung mangelfreier Ware gegen Rückgabe der beanstandeten Ware zu beheben (Nacherfüllung). ²Die Kosten der Rücksendung werden dem Käufer vom Verkäufer erstattet, soweit sie nicht durch eine infolge der Mangelfeststellung erfolgte Verbringung der Ware an einen anderen Ort begründet sind. ³Sofern die Nacherfüllung unverhältnismäßig oder unmöglich sein sollte, so kann sie durch den Verkäufer verweigert werden. ⁴Sie kann solange verweigert werden, bis der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des mangelfreien Teils der Leistung nachgekommen ist.
- (6) Dem Verkäufer ist zur Beseitigung des Mangels eine angemessene Frist einzuräumen.
- (7) Kommt der Verkäufer seiner Gewährleistungspflicht nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
- (8) Die Mängelansprüche des Käufers verjähren binnen eines Jahres, gerechnet ab dem Gefahrübergang.
- (9) Die vorstehenden Absätze regeln die Gewährleistungsansprüche des Käufers abschließend. ²Anderweitige Gewährleistungsansprüche bestehen nicht. ³Dies schließt insbesondere Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollten, aus.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Verkäufers. ²Dies gilt für alle Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer, gleich aus welchem rechtlichen Grund. ³Der Eigentumsvorbehalt sichert zudem eine zwischenzeitliche Saldierung bestehender Forderungen.
- (2) Sofern eine Weiterverarbeitung von Ware, die vom Eigentumsvorbehalt betroffen ist, erfolgt, so geschieht dies im Wege der Verarbeitung durch den Käufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.
- (3) Verbindung, Vermischung oder Weiterverarbeitung mit anderer Ware führt zum wertanteiligen Miteigentum des Verkäufers an der neuen Sache bzw. dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes der im Vorbehaltseigentum des Verkäufers stehenden Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Weiterverarbeitung. ²Der Verkäufer kann die aufgrund der Verbindung, Vermischung oder Weiterverarbeitung entstandene Wertsteigerung beanspruchen. ³Der Käufer verwahrt das Miteigentum des Verkäufers unentgeltlich.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. ²Verpfändung oder Sicherheitsübereignung sind unzulässig. ³Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. ⁴Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. ⁵Diese Einzugsermächtigung

kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

- (5) Der Käufer hat die Vorbehaltsware ordnungsgemäß einzulagern und auf seine Kosten für eigenes sowie für das Interesse des Verkäufers zu vollem Verkaufspreis zuzüglich Transport- und Lagerkosten zu versichern. ²Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. ²In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- (7) Der Verkäufer verpflichtet sich, die genannten Sicherheiten auf Käuferverlangen soweit freizugeben, als der Wert der Sicherheit die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. ²Der Verkäufer kann zwischen den Sicherheiten frei wählen.

§ 7 Zahlung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers sofort nach Rechnungsstellung rein netto zahlbar. ²Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. ³Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (2) Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. ²Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers. ³Der Verkäufer behält sich vor, die Schecks und Wechsel jederzeit zurückzugeben. ⁴Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers gemäß § 6 bleibt in jedem Fall bis zur Einlösung sämtlicher von dem Verkäufer ausgestellter Schecks und Wechsel bestehen.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe des in § 288 Abs. 2 BGB genannten Zinssatzes verlangen, sofern der Käufer nicht eine geringere Belastung nachweist. ²Wenn der Kaufpreis in einer anderen Landeswährung als derjenigen des Verkäufers zu bezahlen ist, kann der Verkäufer eine Ausgleichszahlung verlangen, wenn sich der Wechselkurs zum Zeitpunkt der Zahlung der Verzugssumme im Vergleich zu dem Wechselkurs zum Fälligkeitszeitpunkt für ihn nachteilig geändert hat.
- (4) Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst bzw. seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Käufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt

1. die gesamte Restschuld fällig zu stellen,
2. Sicherheit zu verlangen oder
3. die Erfüllung der eigenen Leistungsverpflichtung so lange abzulehnen, bis die Gegenleistung bewirkt oder ausreichend Sicherheit für sie geleistet wird.

²Dies gilt auch, wenn der Verkäufer Schecks oder Wechsel angenommen hat.

- (5) Aufrechnen kann der Käufer nur mit Forderungen, die unbestritten, vom Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. ²Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten; sie müssen zudem auf dem Rechtsverhältnis beruhen, innerhalb dessen sie ausgeübt werden. ³Dem Verkäufer bleibt es vorbehalten, ein zulässig ausgeübtes Zurückbehaltungsrecht durch eine Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts abzuwenden.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- (1) Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer oder Personen, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, die auf leicht fahrlässigem Verhalten beruhen und nicht vertragswesentliche Pflichten betreffen, sind ausgeschlossen. ²Auf leicht fahrlässigem Verhalten beruhende Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten durch den Verkäufer oder Personen, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, sind der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der vertragstypisch vorhersehbar war. ³Der Schadenersatz ist auf den Rechnungswert der Lieferung begrenzt.
- (2) Auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführende Schadenersatzansprüche, die gegen den Verkäufer oder Personen, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, geltend gemacht werden, verjähren in einem Jahr.

- (3) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch den Verkäufer oder Personen, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, verursacht werden.
- (4) Weitere Schadenersatzansprüche, insbesondere aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, aus unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen Personen, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (5) Sofern der Verkäufer oder ein Erfüllungsgehilfe für durch Fehler eines Produkts verursachte Schäden – gleich ob Sach- oder Personenschäden – zwingend haften, so sind die gesetzlichen Regelungen des Produkthaftungsgesetzes zur Anwendung zu bringen. Insbesondere der Innenausgleich nach § 5 S.2 Produkthaftungsgesetz wird auf dieser Grundlage durchgeführt.

§ 9 Datenschutz

¹Gemäß § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes setzt der Verkäufer davon in Kenntnis, dass die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Käufers erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. ²Sie dienen vordringlich der Kundenbetreuung. ³Weitergehende Nutzungen in den vorgenannten Formen erfolgen nur bei einer entsprechenden gesetzlichen Legitimation.

§ 10 Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Ansprüchen des Käufers gegen den Verkäufer ist erst nach der ausdrücklichen, eindeutigen und schriftlichen Zustimmung des Verkäufers zulässig.

§ 11 Eigentums- und Urheberrechte

¹Im Rahmen von Vertragsverhandlungen durch den Verkäufer erstellte Dokumente bleiben fortwährend durch dessen Eigentums- und Urheberrechte geschützt. ²Dies gilt insbesondere für Berechnungen, Zeichnungen und Abbildungen. ³Dritten dürfen sie erst nach der ausdrücklichen, eindeutigen und schriftlichen Zustimmung des Verkäufers zugänglich gemacht werden.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. ²Dies gilt auch im Verhältnis zu ausländischen Kunden. ³Die Anwendung der Haager Konvention vom 01. Juli 1984 betreffend einheitlicher Gesetze über internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (2) Nach Wahl des Verkäufers ist Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen der Geschäftssitz des Verkäufers, sofern sich aus der vertraglichen Abrede nichts anderes ergibt. ²Hamburg ist ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, sofern das Gesetz nicht einen anderen Gerichtsstand als zwingend ansieht. ³Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. ⁴Ein abweichender Gerichtsstand besteht auch nicht, wenn der Käufer keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt.

Hamburg, den 11. Juni 2015

HDV Hamburger Druck und Verlag Service GmbH
Rahlau 28
22045 Hamburg

Tel. +49 (0) 40 / 41 54 79 - 29
Fax +49 (0) 40 / 41 54 79 - 30
Mail info@hdv-service.de

Geschäftsführer: Manfred Klitzke
Kathrin Friedrich-Klitzke

Handelsregister Amtsgericht Hamburg HRB 121663
USt-IDNr. DE 281535011